Erstellt mit PdfEditor Testversion
www.pixelplanet.de

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

[redacted]

REFERAT IV a 2
BEARBEITET VON Michael Gawlik

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1084
FAX +49 30 18 527-1928
E-MAIL iva2@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

EINGANG 12. OKT. 2018

Berlin, 8. Oktober 2018

AZ [redacted]

Sehr [redacted]

vielen Dank für Ihre weitere E-Mail vom 23. August 2018 zur Entlastungsregelung von Geringverdienenden im Sozialversicherungsrecht.

Das Bundeskabinett hat am 29. August 2018 den Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) beschlossen. Der Gesetzentwurf ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter dem Link https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-rv-leistungsverbesserungs-und-stabilisierungsgesetz.pdf öffentlich zugänglich.

Die aus der Entlastungsregelung von Geringverdienenden zu erwartenden Mindereinnahmen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung für die Jahre 2019 bis 2022 können Sie den entsprechenden Tabellen auf den Seiten 26 und 28 des Gesetzentwurfes entnehmen. In der gesetzlichen Unfallversicherung fallen keine entsprechenden Mindereinnahmen an.

Die Finanzierung der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen erfolgt für alle Maßnahmen zusammen und wird für den siebenjährigen Zeitabschnitt bis 2025 festgelegt. Kerngedanke für die Ausgestaltung der Finanzierung ist die Einhaltung der doppelten Haltelinie für das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) und den Beitragssatz bis zum Jahr 2025. Dabei werden zusätzliche Bundesmittel in erheblicher Höhe in die

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 200: Wilhelmstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

gesetzliche Rentenversicherung eingebracht und mit der Beitragssatzgarantie die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze durch weitere zusätzliche Bundesmittel abgesichert. Hier wird im Bundeshaushalt eine Rücklage „Demografievorsorge Rente" gebildet.

Die Maßnahmen des Gesetzentwurfes werden in der Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 zu etwas mehr als 60 Prozent aus Beiträgen und zu fast 40 Prozent aus Steuern finanziert.

Die genannten Mindereinnahmen in der Arbeitslosenversicherung werden im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt, werden aber aufgrund der positiven Beschäftigungsentwicklung von den zu erwartenden Beitragseinnahmen übertroffen. Daher erfolgt keine gesonderte Kompensation der Mindereinnahmen.

Durch die in Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung des § 70 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch wird sichergestellt, dass die verminderten Rentenversicherungsbeiträge im Übergangsbereich ab 2019 nicht zu entsprechend geringeren Rentenansprüchen führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Gawlik

Originalschreiben per 2018-10-14 zur Vermeidung unnötiger Papierberge entsorgt.